

# Wussow-Informationsbrief

Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht / Zit.: WI  
aus der Anwaltspraxis Dr. Hansjoachim & Robert-Joachim Wussow  
Seit 1950, begründet von Dr. Werner Wussow, Frankfurt am Main

Jahrgang 54  
Nr. 2 / 9. Januar 2006

**Unfallversicherungsrecht** Fachgebiet

**Scheckeinlösung durch den VN als Annahme eines Abfindungsangebots – sog. Erlaßfalle** Thema  
**Invaliditätsbemessung bei drohender Einsetzung eines künstlichen Hüftgelenks (§ 141 BGB; § 11 IV AUB 88)**

Übersendet der Versicherer dem VN einen Verrechnungsscheck mit der Maßgabe, daß eine Einlösung nur für den Fall der Annahme eines Abfindungsangebotes gestattet ist, kann das Einlösen des Schecks durch den VN als angebotskonformes Verhalten und folglich als Betätigung des Annahmewillens des Angebotsempfängers gewertet werden. Hiervon kann jedoch dann nicht ausgegangen werden, wenn ein krasses Mißverhältnis der angebotenen Abfindung zur Höhe der nicht bestrittenen Schuld des Zustandekommens eines Vergleichs oder eines Abfindungs- oder Erlaßvertrages besteht (sog. „Erlaßfalle“ (vgl. BGH, NJW 2001, 2324 m.w.N.; OLG Jena, VersR 2001, 980)).

Grundlagen

- Das OLG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 30.11.2005 (AZ 7 U 178/04) ein Rechtsschutzbedürfnis der Klage des VN insoweit verneint, als der VN den Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung aus einer Privaten Unfallversicherung in der Höhe verfolgte, die sich aus zwei vom Versicherer an den VN übersandten Verrechnungsschecks ergab. Der Senat führt aus, insoweit fehle der Klage das Rechtsschutzbedürfnis, da für die Durchsetzung des in dieser Höhe begründeten Anspruchs des VN eine einfachere Möglichkeit als die klageweise Geltendmachung bestanden habe. Vielmehr wäre es dem Kläger zuzumuten gewesen, diesen Betrag durch Einlösung der Schecks zu erhalten. In der Übersendung der Schecks habe nach dem Inhalt der beiden Begleitschreiben des Versicherers auch nicht das Angebot eines Erlasses bezüglich der restlichen geltend gemachten Summen gelegen, so daß der VN nicht Gefahr lief, bei Präsentierung der Schecks in die von ihm befürchtete Erlaßfalle zu geraten. Soweit der VN erklärte, er habe die Schecks verlegt oder verloren, sei dies sein Verschulden und könne deswegen nicht zu Lasten des Versicherers gehen. Eine Ablehnung der Einlösung der Schecks lasse sich auch nicht auf § 266 BGB stützen, wonach der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt sei. Nach dem Willen des Versicherers habe eine Teilleistung nicht vorgelegen, selbst dann, wenn dem VN ein weitergehender Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung zugestanden hätte, wäre die Berufung auf § 266 BGB nach Treu und Glauben ausgeschlossen. Teilleistungen dürfe der Gläubiger nicht ablehnen, wenn ihm die Annahme der Leistung bei verständiger Würdigung der Lage des Schuldners und seiner eigenen schutzwürdigen Lage zuzumuten sei (vgl. BGH, LM § 266 BGB Nr. 2; Baumgärtel, VersR 1970, 971).

Aktuelles  
OLG FFM  
AZ 7 U 178/04

- Kann bezüglich einer verbliebenen Invalidität zum Ablauf des dritten Unfalljahres prognostiziert werden, daß mit einer signifikanten Verschlimmerung der Arthrosegefahr und einer eines Tages mit Sicherheit vorzunehmenden Hüftgelenksimplantation zu rechnen sei, müsse bei der Bemessung berücksichtigt werden, daß die Einsetzung eines künstlichen Hüftgelenks mit Erfolg zu einer dauerhaften Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des vorhandenen Beins führe. Anders als bei der Implantation eines Fremdgliedes anstelle etwa eines verlorenen Beines gehe es bei der Implantation eines Hüftgelenks um die Frage der

dauerhaften Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit (vgl. BGH, r+s 1991, 68; *Wussow*, in: **WI 1984, 74**). Die verbliebene Funktionsbeeinträchtigung des Beines, die durch Einsetzung eines Hüftgelenks behoben werden könne, sei mit 7/20 Beinwert richtig bemessen.

**Fachgebiet** Kraftfahrzeugversicherung

**Thema** Anforderungen an den Nachweis einer bedingungsgemäßen Entwendung eines Kraftfahrzeuges  
Behauptung eines Raubes durch den VN  
(§§ 12, 13 AKB)

**Grundlagen** Grundsätzlich hat der VN eine bedingungsgemäße Entwendung des Kraftfahrzeuges, insbesondere auch einen Raub, zu beweisen, wenn er Versicherungsleistungen gemäß §§ 12, 13 AKB erlangen möchte. Er genügt seiner Beweislast bereits dann, wenn er Anzeichen beweist, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung darlegen und beweisen, also ein Mindestmaß an Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluß auf eine Entwendung zulassen (BGH, VersR 1984, 29 f.; BGH, VersR 1991, 1047; BGH, VersR 1006, 575). Die bloße Anzeige einer Entwendung bei der Polizei genügt für den Nachweis alleine nicht. Ebenso wenig eine informatorische Anhörung des VN im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, wenn der VN nicht glaubwürdig ist, insbesondere Widersprüche und Ungereimtheiten vorliegen (BGH, VersR 1997, 691; 1998, 1012; OLG Karlsruhe, VersR 2002, 1550). Eine ergänzende Parteivernehmung des VN gemäß § 448 ZPO käme nur dann in Betracht, wenn für die Darstellung des VN eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht und „schon einiger Beweis“ erbracht ist. Hieran fehlt es jedoch in der Regel.

**Aktuelles** Das LG Frankfurt am Main hat in einem Urteil vom 01.06.2005 (AZ 2-23 O 123/05) einen vom VN behaupteten Raub unter folgenden Voraussetzungen nicht als bewiesen angesehen:

- Der VN hat behauptet, das von ihm als Leasingnehmer gefahrene Fahrzeug sei ihm in der Nacht in Frankfurt mit vorgehaltener Schußwaffe geraubt worden. Beim Anhalten an einer Lichtzeitanlage sei plötzlich von einer ihm unbekanntem männlichen Person die Beifahrertür geöffnet worden. Die Person habe ihn – unter Bedrohung mit einer Schußwaffe – aufgefordert, das Fahrzeug zu verlassen. Der VN habe die Drohung sehr ernst genommen und habe den Pkw fluchtartig verlassen. Nach dem Verlassen habe er plötzlich eine weitere Person, die auf der Fahrerseite des Fahrzeuges stand, bemerkt, welche ebenso wie die auf der Beifahrerseite stehende Person sofort einstieg und mit dem Fahrzeug flüchteten.
- Der VN erstattete sogleich bei der Polizei Anzeige. Das Fahrzeug und der Fahrzeugschein, welcher sich im Fahrzeug befunden haben soll, wurden nicht mehr aufgefunden.
- Kurz vor dem angeblichen Raub hat der Kläger unstrittig seiner Frau und in der Nachbarschaft erzählt, daß ihm das streitgegenständliche Fahrzeug gestohlen worden sei. Seine spätere Behauptung zu diesem widersprüchlichen Vortrag, er habe den Pkw lediglich einem Bekannten ausgeliehen und hätte dies weder gegenüber seiner Frau noch in der Nachbarschaft erzählen können bzw. wollen, deswegen habe er von einem Raub berichtet, konnte nicht bestätigt werden. Nähere Angaben zur Person bzw. zur Anschrift des Bekannten hat der VN nicht machen können.
- Im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung hat der VN wiederholt widersprüchliche Angaben gemacht, insbesondere zu Fahrstrecken und Besuchen von verschiedenen Personen am angeblichen Tag des Raubes.

**Schlußbeurteilung** Das LG Frankfurt am Main (a.a.O.) beurteilt den vorliegenden Sachverhalt unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Nachweis eines Mindestmaßes an Tatsachen, aus denen sich das äußere Bild einer Entwendung ergibt. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, daß der VN den Nachweis der Entwendung zu führen hat und ihm lediglich **Beweiserleichterungen**

zugebilligt werden, indem er (nur) Tatsachen beweisen muß, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung darstellen. An den Nachweis dieses „Mindestmaßes an Tatsachen“ werden deshalb **strenge Anforderungen** gestellt. Bloße Behauptungen des VN oder bestimmte eigene Handlungen, wie z. B. eine Anzeige bei der Polizei, genügen in der Regel nicht für den Nachweis eines „äußeren Bildes“ einer Entwendung. Eine mündliche Anhörung des VN kann ausreichen, wenn dieser glaubwürdig ist, glaubhafte Angaben macht und der sonstige Sachverhalt frei von Widersprüchen und Ungereimtheiten ist. Die Frage einer Anhörung des VN nach § 141 ZPO oder einer Vernehmung nach § 448 ZPO stellt sich jedoch grundsätzlich nur, wenn die Partei sich in Beweisnot befindet (BGH, VersR 1997, 733).

**Versicherungsrecht** Fachgebiet

### **Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung gemäß § 12 III 2 VVG Belehrung bezüglich weitergehender Ansprüche**

Thema

Nach § 12 III 2 VVG hat der Versicherer über die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit) bei Versäumen der sechsmonatigen Klagefrist zu belehren. Der BGH hat in einem Urteil vom 03.03.2004 (VersR 2004, 1541) eine Belehrung des Versicherers nach Erbringung von Entschädigungsleistungen bezüglich weitergehender Leistungen für wirksam erachtet. Das Abrechnungsschreiben des Versicherers enthielt folgende Belehrung:

Kurzer  
Beitrag

„Einwendungen gegen diese Festsetzung müssen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieses Schreibens gerichtlich geltend gemacht werden. Lassen Sie die Frist verstreichen, so können Sie weitergehende Ansprüche – und seien sie auch berechtigt – nicht mehr erheben (§ 12 III des Versicherungsvertragsgesetzes).“

Zur Begründung führt der Senat aus, hat der Versicherer die von ihm zu erbringende Versicherungsleistung niedriger festgesetzt als vom VN gefordert, so erschließe sich letzterem ohne weiteres, daß mit den innerhalb der Klagefrist gerichtlich geltend zu machenden „Einwendungen gegen diese Festsetzung“ nichts anderes gemeint sein könne als die Weiterverfolgung des überschießenden, vom Versicherer nicht anerkannten Betrages. Dieses Verständnis finde seine Bestätigung im anschließenden Satz der Belehrung, wonach nach Fristablauf „weitergehende Ansprüche“ nicht mehr erhoben werden können. Der weitere Hinweis in der Belehrung, daß selbst an sich berechtigte Ansprüche nach Fristablauf nicht mehr erhoben werden können, mache ausreichend deutlich, daß sich der Fristablauf materiellrechtlich auswirke, der VN also nicht lediglich sein Klagerecht, sondern den Anspruch selbst einbüßt (vgl. BGHR VVG § 12 III 2 – Belehrung 2).

**Sozialversicherung** Fachgebiet

### **Berufung auf Teilungsabkommen trotz Einwand der Leistungsfreiheit (§ 242 BGB)**

Thema

Da zweifelhaft ist, ob Teilungsabkommen im Verhältnis zur Regulierung nach Sach- und Rechtslage in der Praxis zu einer Kosten- und Arbeitersparnis (vgl. BGH, NJW 1974, 698) führen, haben derartige Abkommen in neuerer Zeit nicht mehr ganz so hohe Bedeutung für die Beteiligten. Auch beim Bestehen eines Teilungsabkommens kann ein Streit um die Anwendbarkeit des Abkommens entstehen. Fraglich ist, ob der Haftpflichtversicherer, welcher sich im Regreßprozeß des Sozialversicherungsträgers, mit dem er ein Teilungsabkommen abgeschlossen hat, zunächst auf völlige Leistungsfreiheit wegen nach seiner Ansicht fehlender Anwendbarkeit des Teilungsabkommens berufen hat, sich beim Fehlschlagen seiner für das Berufen auf die völlige Leistungsfreiheit erforderlichen Argumentation weiterhin hilfsweise auf eine Regulierung nach Teilungsabkommen berufen kann.

Aktuelles

In Rechtsprechung und Literatur wird überwiegend die Ansicht vertreten, eine einseitige Rückkehr zur Schadensabwicklung nach dem Teilungsabkommen sei nach Verlust des Deckungsprozesses des Sozialversicherers nicht mehr statthaft, da in derartigen Fällen eine **unzulässige Rechtsausübung** durch widersprüchliches Verhalten (venire contra factum proprium, § 242 BGB) vorliege

(BGH, VersR 1975, 245; *W. Wussow*, Teilungsabkommen, 3. Aufl., I 5 S. 12; *H. Wussow*, VersR 1960, 968; OGH Wien, VersR 1967, 48). Das OLG Braunschweig hat in einem Urteil vom 31.03.2003 (VersR 2005, 1556) für eine Rückkehr zum Teilungsabkommen innerhalb eines laufenden Regreßprozesses die Ansicht vertreten, dies sei nicht unter Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben aus § 242 BGB unstatthaft. Zur Begründung führt der Senat aus, es liege ein anderer Fall als derjenige, welcher vom BGH (VersR 1975, 245) entschieden wurde, vor. Allein der Umstand, daß der Haftpflichtversicherer Leistungsfreiheit i.S.v. § 4 I TA eingewandt habe, führe noch nicht dazu, daß er bei Fehlschlagen dieses Arguments an einer Abrechnung nach allgemeinen Grundsätzen nach Sach- und Rechtslage festzuhalten wäre und die Abrechnung nach Teilungsabkommen deshalb ausscheide. In einem derartigen Fall liege kein widersprüchliches Handeln des Haftpflichtversicherers vor und der Sozialversicherungsträger habe allein aufgrund der eingewandten Leistungsfreiheit sowie der Aufnahme des Regreßprozesses keine Dispositionen getroffen, welche einer späteren Abrechnung nach Teilungsabkommen entgegenstehen könnten.

### **Eigene Ansicht**

Diese Sichtweise des OLG Braunschweig kann m. E. jedoch nicht überzeugen. Der BGH hat in seiner Entscheidung (VersR 1975, 245) besonders darauf hingewiesen, daß der Sozialversicherungsträger bereits bei Ablehnung einer Regulierung nach Teilungsabkommen auf diese Entscheidung des Haftpflichtversicherers erkennbar vertraut und darauf eigene Maßnahmen aufbaut, indem er die Beurteilung der Deckungsfrage dem hierfür in erster Linie zuständigen Haftpflichtversicherer überläßt. Bereits mit Ablehnung einer Regulierung nach Teilungsabkommen, jedenfalls jedoch im Zeitpunkt des Beginns eines Regreßprozesses des Sozialversicherungsträgers, sollte sich daher der Haftpflichtversicherer, auch nicht hilfsweise beim Versagen seiner zur fehlenden Anwendbarkeit des Teilungsabkommens führenden Argumentation, im Widerspruch zu seinem ursprünglichen Verhalten, auf Abrechnung nach Teilungsabkommen berufen dürfen.

### **Fachgebiet**

Reiseversicherung

### **Thema**

**Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles  
Sorgfaltspflichten in Bezug auf Wertsachen  
(§ 61 VVG; § 1 IV AVBR 92)**

### **Kurzer Beitrag**

Nach § 1 IV AVBR 92 werden für Wertgegenstände (Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto- und Filmapparate und tragbare Videosysteme) erhöhte Anforderungen an die Sorgfaltspflichten bei der Verwahrung auf einer Reise gestellt. Diese Gegenstände sind nach Alt. b) nur versichert, solange sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Fraglich ist, ob diese Anforderungen auch für andere Wertgegenstände gelten, welche nicht in der Aufstellung enthalten sind. Dies soll nur dann der Fall sein, wenn die Klausel so gefaßt ist, daß es sich bei den aufgeführten Wertgegenständen lediglich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Hiervon ist auszugehen, wenn die Klausel lautet: „Wertgegenstände wie Pelze ...“. Dann soll es sich bei der Aufzählung um Beispiele für den Oberbegriff handeln (*Prölss/Martin*, VVG, 27. Aufl., § 1 AVBR 92, Rdnr. 17; LG Saarbrücken, VersR 2000, 1235: Notebook). Das AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg hat in einem Urteil vom 23.11.2004 (VersR 2005, 1236) entschieden, ein VN führe einen Diebstahl eines Notebook fahrlässig herbei, wenn er die Notebook-Tasche auf einem stark frequentierten Bahnhof zwar direkt neben sich abstellt, sie jedoch dann mehrere Minuten nicht beobachtet. Der VN müsse entweder Körperkontakt zu seiner Notebook-Tasche behalten oder die Tasche andauernd beobachten bzw. sie zwischen seinen Beinen abstellen.